

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität

Autor(en): **Kobelt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität (Vom 9. November 1942)

Das Eidg. Militärdepartement,
gestützt auf Art. 21 der Verordnung vom 18. September
1936 betreffend Alarm im Luftschutz,

verfügt:

Abschnitt «B. Fliegeralarm» der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz wird während des Zustandes der bewaffneten Neutralität durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1.

Das Verbot zum Verlassen der Strasse und zum Aufsuchen von Schutzräumen bei Fliegeralarm fällt bis auf weiteres dahin. Der Bevölkerung wird aber dringend empfohlen, bei Fliegeralarm und überall da, wo ohne solchen die Fliegerabwehr in Aktion tritt, die Strasse zu räumen und Deckung zu suchen.

Art. 2.

Wer im Freien verbleibt oder sonst das in Art. 1 an-
geratene Verhalten missachtet, läuft Gefahr, von Split-

Bern, den 9. November 1942.

tern oder Geschossen der eigenen Fliegerabwehr, von
abstürzenden Flugzeugen, irrtümlich abgeworfenen
Bomben oder von geschleuderten Trümmern getroffen
zu werden.

Art. 3.

Starke Ansammlungen sind unter allen Umständen
zu vermeiden.

Bei Alarm im Gang befindliche öffentliche Ver-
anstaltungen, wie Konzerte, Theater usw. brauchen
nicht unterbrochen zu werden. Werden solche Ver-
anstaltungen während des Alarmzustandes beendet, so
wird empfohlen, die Räumung ohne Gedränge, nach
und nach, vorzunehmen.

Art. 4.

Die Abteilung für passiven Luftschutz erlässt im
übrigen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5.

Diese Verfügung tritt am 9. November 1942 in Kraft.

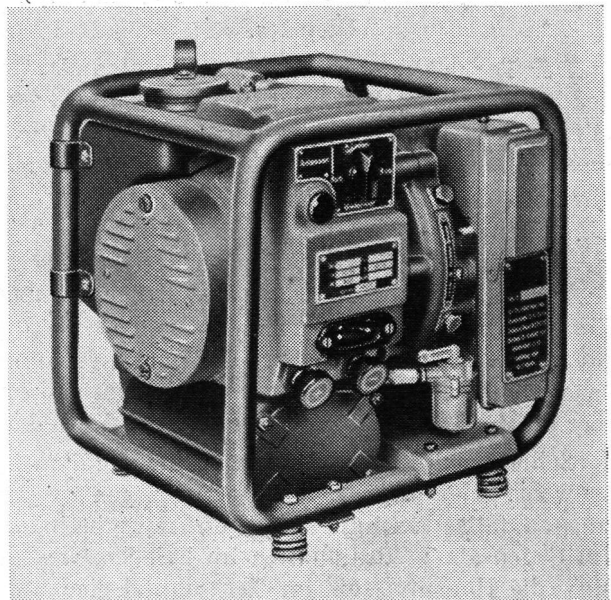
Eidgenössisches Militärdepartement:
Kobelt.

Mitteilungen aus der Industrie

Ein neues Notstromaggregat

Der Bedarf an Kleinstmotoren für stationäre Zwecke
verschiedener Verwendungsbereiche ist gross und bis-
her praktisch ungedeckt. Hierzu wurde nun ein neuer
Motor entwickelt. Es ist ein Zweitaktmotor mit
Umkehrspülung, der zunächst mit einem Genera-
tor gekuppelt geliefert wird, aber jederzeit auch zu
anderen Antriebszwecken verwendet werden kann.
Das wesentliche für die Planung war, den Platzbedarf
und Gewichtssatz möglichst gering zu halten. Das ist
bei dem Gesamtausmass von $350 \times 225 \times 320$ mm und
einem Gewichtssatz von nur 23,7 kg erreicht. Der Mo-
tor hat eine Bohrung von 32 mm, einen Hub von
40 mm und leistet 0,9 PS bei einer normalen Drehzahl
von 480 U/min. und einer Verdichtung von 1:6,5. Der
Zylinder des Motors ist hängend angeordnet, um eine
möglichst gedrängte Gesamtanordnung zu erreichen.

Die Kurbelwelle läuft auf zwei Kugellagern und
besteht aus zwei Teilen; Antriebswellenzapfen, Hub-
scheibe und Pleuellagerzapfen bilden den einen Teil,
die zweite Hubscheibe mit dem kürzeren Wellenzapfen
den zweiten Teil der Kurbelwelle. Verbunden sind sie,
wie bei allen DKW-Motoren, durch hydraulisches
Zusammenpressen ohne weitere Verbindungssiche-
rung. Der Zylinderkopf wird ohne Dichtung aufgesetzt
und von drei Stehbolzen gehalten. Der kleine Zylinder-
körper weist sogar abnehmbare Ueberströmkanal-
deckel auf, um eine sorgfältige Bearbeitung zu ge-
währleisten. Die Verrippung ist reichlich bemessen, so
dass der Motor auch jeder Dauerbelastung wärme-
technisch gewachsen ist.



Das Kraftstoffluftgemisch wird in einem Graetzin-
bzw. Solex-Kleinvergaser mit einem Rundschieber als
Drosselorgan aufbereitet. Die Steuerung des Vergasers
ist durch Handhebel und Nockenscheibe in drei Stel-
lungen, Anlauf, Betrieb und Ab zu verändern, wird
aber während des Betriebs durch einen vom Motor
angetriebenen Drehzahlregler ausgeführt, der der all-